

Geschäftsverzeichnisnr. 1624
Urteil Nr. 36/2000 vom 29. März 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9 und 15 1° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX, erhoben von L. Demuynck.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden G. De Baets und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Demuynck, wohnhaft in 8800 Roeselare, Graafschapsstraat 25, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9 und 15 1° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 1998).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 9. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. März 1999.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 28. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und vom 27. Januar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Februar 2000 bzw. 18. August 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Dezember 1999 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hat, den Hof über den Stand des Berufungsverfahrens gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz Kortrijk vom 1. Dezember 1997 in Sachen L. Demuynck gegen den Belgischen Staat zu informieren.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999

- erschienen

. RA L. Lenaerts, in seinem eigenen Namen und *loco* RA J. Houtman, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1.1. L. Demuynck fordert die Nichtigerklärung der Artikel 9 und 15 P des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX. Diese Bestimmungen griffen nach seinem Dafürhalten rückwirkend in ein Verfahren zwischen ihm und der Obrigkeit ein, das noch vor dem Richter anhängig sei.

Das Gericht erster Instanz Kortrijk habe den Einspruch von L. Demuynck gegen eine Anordnung zur Rückzahlung von Summen, die ihm vom 1. September 1992 bis zum 28. Februar 1993 nach seiner Kündigung im Unterrichtsdepartement des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft noch als Gehalt bezahlt worden sein sollen, für begründet erklärt.

Der Erstrichter habe auf Artikel 198 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II verwiesen, wonach die Rückzahlung innerhalb eines Jahres ab dem ersten Januar nach dem Zahlungsdatum verlangt werden müsse, und er habe geurteilt, daß in bezug auf L. Demuynck keine die Verjährung unterbrechende Handlung im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches ausgeführt worden sei, so daß eine Verjährung eingetreten und die Anordnung zu Unrecht ausgesprochen worden sei. Die Obrigkeit habe gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Die klagende Partei prangert an, daß die angefochtenen Bestimmungen den obenerwähnten Artikel 198 rückwirkend anpaßten und in ein vor dem Richter anhängiges Verfahren eingriffen.

A.1.2. Die Flämische Regierung bringt vor, die klagende Partei weise nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Die Flämische Regierung führt an, daß die Weise, in der die Rückzahlung gefordert werden müsse, und die Frist, innerhalb deren sie verlangt werden könne, bereits durch Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen geregelt worden seien (nunmehr Artikel 106 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 zur Koordinierung der Gesetze über die Staatsbuchführung) und daß diese Regelung durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen lediglich bestätigt werde, so daß die klagende Partei dadurch nicht in ungünstigem Sinne betroffen werden könne.

A.1.3. Die klagende Partei führt zunächst an, daß der Schriftsatz der Flämischen Regierung nicht innerhalb der in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof festgesetzten Frist von fünfundvierzig Tagen eingereicht worden sei und daher unzulässig sei.

Auf die Unzulässigkeitseinrede erwidert L. Demuyne, daß das Gericht erster Instanz Kortrijk erkannt habe, daß der obenerwähnte Artikel 106 nicht anwendbar sei und daß der Dekretgeber, indem er in Artikel 198 des Dekrets bezüglich des Unterrichts II einen vierten Paragraphen einfüge, in das anhängige Gerichtsverfahren eingreife.

*In bezug auf den ersten Klagegrund*

A.2.1. In diesem Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, alleine betrachtet und in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 146, 159 und 187 der Verfassung sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Gemäß einem ersten Teil dieses Klagegrunds werde gegen die obenerwähnten Bestimmungen verstoßen, da die angefochtenen Bestimmungen lediglich dazu dienten, die Gerichte daran zu hindern, über eine bestimmte Rechtsfrage zu befinden, und zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern gegen allen Personen gebotene Rechtsprechungsgarantien verstießen.

Gemäß einem zweiten Teil werde gegen die obenerwähnten Bestimmungen verstoßen, indem die Rückwirkung, die Artikel 15 1<sup>o</sup> des Dekrets vom 14. Juli 1998 dem Artikel 9 verleihe, zur Folge habe, daß der Verlauf eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst werde, ohne daß außergewöhnliche Umstände zur Rechtfertigung eines solchen Vorgehens des Dekretgebers vorlägen, der somit einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen Personen gebotenen Rechtsprechungsgarantien entziehe.

A.2.2. Die Flämische Regierung macht geltend, daß dank der angefochtenen Bestimmungen keine Unklarheit mehr darüber bestehe, daß die Bestimmungen von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 nie aufgehoben worden seien und daß sie ihre Gültigkeit behalten hätten, was derzeit in Form einer Dekretsbestimmung der Fall sei.

Die angefochtenen Dekretsbestimmungen seien - so die Flämische Regierung - als Auslegungsbestimmungen in bezug auf Artikel 198 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II anzusehen.

Die Flämische Regierung bemerkt, daß es das Ziel des Dekretgebers gewesen sei, für « Klarheit » zu sorgen und « jeglichen Zweifel auszuschließen », was dem Ziel eines Gesetzgebers entspreche, der die Bedeutung eines bestimmten Gesetzesartikels festzulegen gedenke. Das einzige Ziel der angefochtenen Bestimmungen sei es, die wachsende Rechtsunsicherheit aufzuheben.

Bezüglich der Rückwirkung erklärt die Flämische Regierung, daß diese mit der auslegenden Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmung zusammenhänge.

A.2.3. Die klagende Partei erwidert, daß mit dem angefochtenen Artikel 9 ein neuer Paragraph in Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 eingefügt werde, so daß es sich sehr wohl um eine neue Bestimmung handle. Ferner würde Artikel 15 1<sup>o</sup> des Dekrets vom 14. Juli 1998 keinen Sinn haben, wenn Artikel 9 dieses Dekrets eine Auslegungsbestimmung sei und somit an sich Rückwirkung habe.

Daß Artikel 9 keine Auslegungsbestimmung sei, ergebe sich nach Darlegung der klagenden Partei auch aus dem Umstand, daß die Verjährungsfrist auf dreißig Jahre festgesetzt werde, während gemäß Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches nur eine Verjährungsfrist von zehn Jahren gelte.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund*

A.3.1. Gemäß diesem Klagegrund verstoße Artikel 9 des Dekrets vom 14. Juli 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Verjährungsfrist von einem auf dreißig Jahre verlängert werde, ohne daß eine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen dieser Verjährungsfrist und der Schwere des Tatbestands bestehe, wogegen die gemeinrechtliche Verjährungsfrist durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 auf zehn Jahre verkürzt worden sei und die Frist von dreißig Jahren in Artikel 198 § 1 des Dekrets vom 31. Juli 1990 aufrechterhalten werde für nicht geschuldete Summen, die man « durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen » erhalten habe.

A.3.2. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei die Rechtsposition der Obrigkeit als Gläubiger nicht mit derjenigen eines privaten Gläubigers zu vergleichen, insofern nicht die ursprüngliche Verjährungsfrist zur

Diskussion stehe, sondern die neue Verjährungsfrist, nachdem die Obrigkeit die erste Frist unterbrochen habe; sobald die Obrigkeit ihre Absicht zur Rückforderung zu erkennen gegeben habe und der Schuldner davon Kenntnis erlangt habe, müsse die Obrigkeit über eine möglichst lange Frist verfügen, um tatsächlich die Eintreibung durchzuführen.

Selbst wenn die Rechtsposition der Obrigkeit und diejenige einer Privatperson in diesem Fall vergleichbar seien, wäre es nach Darlegung der Flämischen Regierung nicht unvernünftig, daß die Obrigkeit - insbesondere, wenn sie nur über eine kurze ursprüngliche Rückforderungsfrist verfüge und sobald die ursprüngliche Frist unterbrochen worden sei - im öffentlichen Interesse über eine längere Frist verfüge als Privatpersonen auf der Grundlage des Gemeinrechts.

Die Flämische Regierung bemerkt ferner, daß wegen der Rückwirkung von Artikel 15 1<sup>o</sup> des Dekrets vom 14. Juli 1998 die dreißigjährige Verjährung gemäß dem alten Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches berücksichtigt werden müsse, und nicht die zehnjährige Verjährung gemäß dem neuen Gesetz.

A.3.3. Nach Auffassung von L. Demuyneck sei nicht zwischen der Obrigkeit als Gläubiger und Privatpersonen als Gläubiger zu vergleichen, sondern müsse die Verjährungsfrist von einem Jahr gemäß Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 mit der Frist von dreißig Jahren gemäß Artikel 9 des Dekrets vom 14. Juli 1998 verglichen werden. Beide Dekrete bezögen sich auf die Rechtsposition der Obrigkeit als Gläubiger.

Die klagende Partei schlußfolgert, daß die Frist von dreißig Jahren veraltet und im vorliegenden Fall unverhältnismäßig sei.

- B -

### *In bezug auf die Zulässigkeit der Klage und des Schriftsatzes der Flämischen Regierung*

B.1.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Partei an ihrer Klage in Abrede.

B.1.2. Die klagende Partei ist der Auffassung, daß die Flämische Regierung ihren Schriftsatz verspätet eingereicht habe.

B.1.3. Aufgrund von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verfügte die Flämische Regierung über eine Frist von fünfundvierzig Tagen, nachdem sie am 11. März 1999 die in Artikel 76 § 4 dieses Sondergesetzes vorgesehene Notifikation erhalten hat. Da diese Frist im vorliegenden Fall am Sonntag, dem 25. April 1999 ablief, muß der Stichtag gemäß Artikel 119 desselben Sondergesetzes auf den ersten darauffolgenden Werktag verlegt werden.

Der Schriftsatz der Flämischen Regierung, der durch einen am 26. April 1999 bei der Post eingeschriebenen Brief eingereicht wurde, ist *ratione temporis* zulässig.

B.1.4. Die Flämische Regierung behauptet, die klagende Partei sei nicht in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, die lediglich eine Bestätigung der Regelung von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen seien (nunmehr Artikel 106 § 2 der durch königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung).

B.1.5. Wenn der Gesetzgeber in einer neuen Gesetzgebung eine frühere Bestimmung übernimmt, verhindert dieser Umstand grundsätzlich nicht, daß gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung Klage eingereicht werden kann, vorausgesetzt der Gesetzgeber hat seinen Willen zu erkennen gegeben, diesbezüglich gesetzgeberisch aufzutreten.

Der Umstand, daß die angefochtene Bestimmung eine Bestimmung aus der früheren Gesetzgebung übernimmt, entzieht dem Kläger nicht dessen Interesse an der Klage, zumal in dem Verfahren zwischen der klagenden Partei und der Obrigkeit vor dem Zivilrichter eine Streitigkeit über die Anwendbarkeit der früheren Regelung besteht.

B.1.6. Die Unzulässigkeitseinreden, sowohl in bezug auf die Nichtigkeitsklagen als auch in bezug auf den Schriftsatz der Flämischen Regierung, werden abgewiesen.

#### *In bezug auf den ersten Klagegrund*

B.2. In bezug auf den ersten Klagegrund, dessen zwei Teile zusammen geprüft werden, fordert die klagende Partei die Nichtigerklärung der Artikel 9 und 15 1° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX wegen des Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, alleine betrachtet oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 146, 159 und 187 der Verfassung sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagende Partei ist der Auffassung, daß der Dekretgeber mit den angefochtenen Artikeln das Gericht daran habe hindern wollen, über eine Rechtsfrage zu befinden, und daß die Rückwirkung dieser Bestimmungen zur Folge habe, daß der Verlauf der Rechtssache in einem bestimmten Sinne beeinflusst werde, so daß einer bestimmten Kategorie von Personen die allen Personen gebotene Rechtsprechungsgarantie entzogen werde.

B.3.1. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Verjährung von Rückforderungen durch die Flämische Gemeinschaft von Summen, die unter anderem Mitgliedern des Lehrpersonals zu Unrecht gezahlt wurden.

B.3.2. Vor der Ergänzung durch den angefochtenen Artikel 9 des Dekrets vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX um einen vierten Paragraphen besagte Artikel 198 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II:

« § 1. Was gewährte Funktionsmittel oder Zuschüsse sowie Gehälter, Gehaltszulagen, Vorschüsse darauf und Entschädigungen oder Beihilfen, die Bestandteil der Gehälter oder Gehaltszulagen sind oder mit ihnen gleichzustellen sind, betrifft, sind die von der Flämischen Gemeinschaft an die Schulträger und die Personalmitglieder zu Unrecht ausgezahlten Summen zugunsten ihrer Empfänger endgültig verfallen, wenn deren Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem ersten Jahr nach dem Auszahlungsdatum gefordert wurde.

Die im ersten Absatz festgelegte Frist wird auf 30 Jahre verlängert, wenn die nicht geschuldeten Summen durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen erlangt wurden.

§ 2. In Abweichung von § 1 Absatz 1

- beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab dem 1. Januar 1991 für alle zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 1. Januar 1991 gezahlten Summen, wobei nie etwas vor einer Zeitspanne von mehr als fünf Jahren zurückgefordert werden kann;

- beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem 1. Januar 1992 für alle zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 1. Januar 1992 gezahlten Summen.

§ 3. Was gewährte Gehälter, Gehaltszulagen, Vorschüsse darauf sowie Entschädigungen oder Beihilfen, die Bestandteil der Gehälter oder Gehaltszulagen sind oder mit ihnen gleichzusetzen sind, betrifft, wird keine Rückzahlung der von der Flämischen Gemeinschaft an die Schulträger und die Personalmitglieder zu Unrecht gezahlten Summen, deren Gesamtbetrag nicht mehr als 1.000 Franken ausmacht, gefordert, es sei denn, der zu Unrecht gezahlte Betrag kann von noch auszuzahlenden Gehältern oder Gehaltszulagen oder von noch zu den gleichen Zwecken zu zahlenden Beträgen abgezogen werden.

Auf Vorschlag des flämischen Unterrichtsministers kann die Flämische Regierung den im vorstehenden Absatz erwähnten Betrag erhöhen. »

Gemäß der Begründung des Dekrets vom 31. Juli 1990 hatte diese Bestimmung (Artikel 197 des Entwurfs, der Artikel 198 geworden ist) « zum Zweck, die Rechtssicherheit für die Schulträger bezüglich der gewährten Funktionsmittel oder -zuschüsse und der Gehaltszulagen zu verbessern » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 365-1, S. 58).

Dieser Artikel 198 ist am 1. September 1990 in Kraft getreten.

B.3.3. Der angefochtene Artikel 9 des Dekrets vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX besagt:

« In Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II wird ein § 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' § 4. Damit die Aufforderung zur Rückzahlung gültig ist, muß sie dem Schuldner mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zur Kenntnis gebracht werden, unter Angabe

1° des Gesamtbetrags der zurückgeforderten Summe mit Vermerk der pro Jahr zu Unrecht durchgeführten Zahlungen;

2° der Bestimmungen, im Widerspruch zu denen die Zahlungen getätigt wurden.

Ab der Aufgabe des Einschreibebriefes kann der nicht geschuldete Betrag während dreißig Jahren zurückgefordert werden. »

Dieser Artikel ist das Ergebnis eines Abänderungsantrags, der wie folgt begründet wurde:

« Das Gesetz vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 1970 veröffentlicht wurde, enthält in Kapitel II die Bestimmungen über die Verjährung von Forderungen zugunsten des Staates (Art. 7 §§ 1 bis 3). Artikel 7 § 1 des obenerwähnten Gesetzes besagt unter anderem, daß die vom Staat zu Unrecht ausgezahlten Summen endgültig verfallen, wenn die Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem ersten Januar des Auszahlungsjahres gefordert wird, mit Ausnahme der nicht geschuldeten Summen, die durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen erlangt wurden, wofür dreißig Jahre gelten.

Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II hat mit Wirkung zum 1. September 1990 für das Unterrichtswesen in der Flämischen Gemeinschaft die erstgenannte Verjährungsfrist mit einer Übergangsperiode von fünf Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Durch einen königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. August 1991 veröffentlicht wurde, wurden die Gesetze über die Staatsbuchführung koordiniert. In diese Koordinierung wurde das Gesetz vom 6. Februar 1970, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 1976, aufgenommen, insofern die Bestimmungen auf die Staatsbuchführung Anwendung finden. Unter Auslassung der Pensionen bildet Artikel 7 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 Artikel 106 der Koordinierung und lautet wie folgt:

' Art. 106. § 1. Was Gehälter, Vorschüsse darauf und Entschädigungen oder Beihilfen, die Bestandteil der Gehälter sind oder mit ihnen gleichzusetzen sind, betrifft, sind die vom Staat zu Unrecht ausgezahlten Summen endgültig zugunsten derjenigen, die sie erhalten haben, verfallen, wenn



deren Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem ersten Januar des Auszahlungsjahres gefordert wurde.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist wird auf dreißig Jahre verlängert, wenn die nicht geschuldeten Summen durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen erlangt wurden.

§ 2. Damit diese Aufforderung zur Rückzahlung gültig ist, muß sie dem Schuldner mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zur Kenntnis gebracht werden, unter Angabe

1° des Gesamtbetrags der zurückgeforderten Summe mit Vermerk der pro Jahr zu Unrecht durchgeführten Zahlungen;

2° der Bestimmungen, im Widerspruch zu denen die Zahlungen getätigt wurden.

Ab der Aufgabe des Einschreibebriefes kann der nicht geschuldete Betrag während dreißig Jahren zurückgefordert werden. '

Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 legt genau die Fristen fest, innerhalb deren zu Unrecht ausgezahlte Summen endgültig denjenigen verfallen, die sie erhalten haben, doch er legt nicht fest, in welcher Weise die Rückzahlung dieser Summen gefordert werden muß und wie die Verjährung unterbrochen wird. Das Aufnehmen einer diesbezüglichen Bestimmung schien zum damaligen Zeitpunkt überflüssig, da die Bestimmungen, die hierzu in Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 und später in Artikel 106 § 2 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung vorkamen, vollständig auf das Unterrichtswesen in der Flämischen Gemeinschaft anwendbar blieben und ungekürzt Anwendung fanden.

Der Deutlichkeit halber und zur Vermeidung jeder diesbezüglichen Anfechtung erweist es sich jedoch als wünschenswert, Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II um einen § 4 zu ergänzen, in den die Bestimmungen des obenerwähnten Artikels 106 § 2 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung übernommen werden. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 1057-2, SS. 3-4)

B.3.4. Der ebenfalls angefochtene Artikel 15 1° besagt:

« Artikel 9 tritt ab dem 1. September 1990 in Kraft. »

Es handelt sich um das Datum, an dem auch der ursprüngliche Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II in Kraft getreten ist.

B.4. Weder der Text der angefochtenen Bestimmungen noch ihre Vorbereitung untermauern den Standpunkt der Flämischen Regierung, daß sie als Auslegungsbestimmungen zu Artikel 198 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II anzusehen seien.

Auslegungsbestimmungen beziehen sich auf die auszulegende Bestimmung selbst und haben an sich Rückwirkung, ohne daß es notwendig ist, dies auszudrücken, im Gegensatz zu den angefochtenen Bestimmungen, die ergänzend sind (Artikel 9) und denen ausdrücklich eine Rückwirkung (Artikel 15 1°) verliehen wurde.

B.5. Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert, daß der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so daß jeder in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird.

Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung öffentlichen Interesses, wie das ordnungsgemäße Funktionieren und die Kontinuität des öffentlichen Dienstes. Wenn sich außerdem herausstellt, daß die Rückwirkung dazu führt, daß der Verlauf von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder daß Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu befinden, verlangt die Beschaffenheit des Grundsatzes, um den es sich im vorliegenden Fall handelt, daß außerordentliche Umstände das Auftreten des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

B.6. Die Flämische Regierung führt nicht an und der Hof erkennt nicht, welche außerordentlichen Umstände im vorliegenden Fall die beanstandete Rückwirkung rechtfertigen können.

B.7. Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, daß Artikel 15 1° des Dekrets vom 14. Juli 1998 für nichtig zu erklären ist, da er dessen Artikel 9 Rückwirkung verleiht.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.8. Die klagende Partei behauptet, die Verjährungsfrist von dreißig Jahren sei nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, weil einerseits die Schulträger oder die Personen, die im guten Glauben nicht geschuldete Beträge erhalten hätten, auf die gleiche Weise behandelt würden wie diejenigen, die nicht geschuldete Summen durch betrügerische Handlungen oder durch falsche Erklärungen erlangt hätten, und andererseits, weil eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren übertrieben lang sei, seitdem ein Gesetz vom 10. Juni 1998 die gemeinrechtliche Verjährungsfrist auf zehn Jahre festgesetzt habe (Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches).

B.9.1. Insofern der Klagegrund die gleiche Behandlung wie diejenige der Personen, die nicht geschuldete Summen durch betrügerische oder falsche Erklärungen erlangt haben, anprangert, entbehrt er einer faktischen Grundlage, denn die betreffende Frist ist nicht die in Artikel 198 § 1 festgesetzte Frist, innerhalb deren die Aufforderung zur Rückzahlung per Einschreibebrief erfolgen muß und die in bezug auf die Personen, die die nicht geschuldeten Summen durch betrügerische Handlungen oder durch falsche Erklärungen erlangt haben, von einem Jahr auf dreißig Jahre verlängert wurde, sondern vielmehr ausschließlich die Frist, innerhalb deren « ab der Aufgabe des Einschreibebriefes » der nicht geschuldete Betrag gemäß Artikel 198 § 4 zurückgefordert werden kann.

B.9.2. Der Klagegrund kann nicht durch die neuen Gesetzesbestimmungen bezüglich der Verjährungsfrist für persönliche Ansprüche untermauert werden, für die keine besondere Regelung vorgesehen wurde (neuer Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches). Die angefochtene Bestimmung bezieht sich nämlich spezifisch auf die Verjährung - nach einer Aufforderung zur Rückzahlung - von durch die Obrigkeit gezahlten, nicht geschuldeten Gehältern, Gehaltszulagen, Vorschüssen und dazugehörigen Beträgen, die Schulträgern und Personalmitgliedern gewährt wurden.

B.10. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 15 1° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX für nichtig;
- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter H. Boel vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets